



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 30. MÄRZ, NR. 110

**ANKAUF EINER LIEFERUNG
KLAMMERN FÜR DAS MULTIFUNKTIONSGERÄT IN DER PORTIERSLOGE**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Dr. Susanna Huez,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass
der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass
der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des
vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung
der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27,
Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts-
und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer
institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die
Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und
Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2,
Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00
Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben
werden können und

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht,
dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge)
zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter
beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle
heranzuziehen,

hat festgestellt, dass die auf dem Kostenvoranschlag angeführten Klammern für das
Multifunktionsgerät in der Portiersloge benötigt werden und deshalb angekauft werden sollen,

hat festgestellt, dass der Preis der Klammern 161,63 Euro (MwSt. inbegriffen) beträgt, für diese
Ware keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des
Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und die Gruber Franz GmbH als
Vertragspartner ohne Marktanalyse ausgewählt wurde, da der Preis so gering ist, dass jeder
Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht und das Unternehmen ein
entsprechendes Angebot eingereicht hat,



hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit der Gastro Drink KG einen Vertrag zur Lieferung der Klammern für das Multifunktionsgerät in der Portiersloge gemäß Angebot über 161,63 Euro abzuschließen.

Die Führungskraft

Dr. Susanna Huez

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)